



Verteiler

Empfänger:

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen – Referat II 6

Empfänger nachrichtlich:

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen – Referat Z 2
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- Hessischer Rechnungshof



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen H1200 A-07/001-III2
Dokument-Nr. 2020-171955
Bearbeiter/in Beatrix Rühl
Durchwahl +49 (611) 322368
Fax +49 (611) 327132368
E-Mail Beatrix.Ruehl@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen 069-c-34-54-02#002
Ihre Nachricht 9. Juni 2020
Datum 15. Juni 2020

Elektronische Post
Empfänger laut Verteiler

Verbesserung der EFRE-Förderbedingungen aufgrund der "Corona Response Investment Initiative Plus" der Europäischen Kommission - Ausnahmegenehmigung für EFRE-relevante Förderrichtlinien

Ihrem beiliegenden Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für EFRE-relevante Förderrichtlinien wird aus haushaltsmäßiger Sicht in der per Mail vom 9. Juni 2020 korrigierten Fassung zugestimmt. Vor dem Hintergrund der geänderten Förderrichtlinien bitte ich darum, vorrangig EU-Mittel vor Landesmitteln einzusetzen. Die Zustimmung erfolgt ferner unter der Voraussetzung, dass hierfür nur freie EU-Mittel eingesetzt werden und keine zusätzlichen Landesmittel erforderlich sind.

Im Auftrag

gez.

Bitterberg





Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 069-c-34-54-02#002

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Frau Gerk
Telefon 0611 815-2279
Telefax 0611 32 717 2279
E-Mail stephanie.gerk@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

65185 Wiesbaden

nachrichtlich Hessischer Rechnungshof

Datum 09.06.2020

Konsolidierte Fassung – Zustimmung des HMDF erfolgt

Verbesserung der EFRE-Förderbedingungen aufgrund der „Corona Response Investment Initiative Plus“ der Europäischen Kommission – Ausnahmegenehmigung für EFRE-relevante Förderrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) 2020/558 die allgemeine EU-Strukturfondsverordnung und die Verordnung für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Eilverfahren geändert. Diese sogenannte „Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronakrise PLUS“ (CRII PLUS) flexibilisiert Regularien der EU-Verordnungen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch mittels des EFRE kompensieren zu können.

- 1. Die Europäische Kommission erstattet dem Land Hessen in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 für geförderte Vorhaben auf entsprechenden Antrag abgerechnete Ausgaben zu 100 Prozent, statt nur zu 50 Prozent wie bisher.**

Diese Möglichkeit nutzend soll ausschließlich der EFRE-Zuwendungsanteil für Zuwendungsempfänger bis zu 100 Prozent erhöht werden können. Dies soll sowohl für bereits bewilligte Vorhaben als auch für Vorhaben, die bis zum 31.08.2020 neu bewilligt werden, gelten. Ziel ist, dass der Zuwendungsempfänger seine Eigenmittel verringern kann. Landesmittel, die gegebenenfalls zur Kofinanzierung der EFRE-Vorhaben eingesetzt werden, werden nicht erhöht (keine Zusatzmittel erforderlich). Unter Beibehaltung einer gegebenenfalls vorgesehenen Landeskofinanzierung soll somit der EFRE-Anteil soweit aufgestockt werden, so dass die Zuwendung 100 % insgesamt der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.



Voraussetzung für die Erhöhung des EFRE-Zuwendungsanteils für den Zuwendungsempfänger ist, dass ein Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch und damit Bedarf an einer höheren Zuwendung besteht. Die geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, die eine niedrigere Beihilfemaximalintensität als 100 Prozent festlegen, werden beachtet.

1.1. Erhöhung des Fördersatzes auf vorübergehend 100 Prozent

Auf Grundlage dessen wird

für Ziffer I.4 der Richtlinie des Landes Hessen zur Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Transfer und Innovation vom 10. Juli 2017 (StAnz. 31/2017, S. 717),

für Ziffer II. 3.4.1, Ziffer II. 3.5.2 und Ziffer II. 5.1.4.1 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 9. Oktober 2019 (StAnz. 44/2019, S. 1046) sowie der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. 52/2015, S. 1380), geändert am 28. Februar 2017 (StAnz. 12/2017, S. 359),

für Teil II Ziffer 1.5.1, 1.5.2 sowie 3.5.1.1 der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 52/2016, S. 1686), geändert am 18. Mai 2017 (StAnz. 25/2017, S. 598), am 16. Januar 2018 (StAnz. 5/2018, S. 220) und am 16. März 2018 (StAnz. 14/2018, S. 446),

für Teil II Ziffer 1.5, Teil II Ziffer 3.5.2, Teil II Ziffer 4.5, Teil II Ziffer 5.5.1, Teil II Ziffer 6.5, Teil II Ziffer 7.5.1 und Teil II Ziffer 7.5.2 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 8. Dezember 2016 (StAnz. 52/2016, S. 1659), geändert am 15. Januar 2018 (StAnz. 5/2018, S. 220),

für Teil II Ziffer 1.4, Teil II Ziffer 3.4 Buchstabe b und Teil II Ziffer 5.4 der Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 9. Dezember 2016 (StAnz. 52/2016, S. 1676), geändert am 16. Januar 2018 (StAnz. 5/2018, S. 219),

für Teil II, B. Ziffer 3.4.1 der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 3. September 2018 (StAnz. 38/2018, S. 1075), geändert am 7. März 2020 (StAnz. 17/2020, S. 490), der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 18. Mai 2016 (StAnz. 23/2016, S. 578), geändert am 9. Februar 2017 (StAnz. 9/2017, S. 288) sowie der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 28. August 2017 (StAnz. 37/2017, S. 882) und

für Teil B Ziffer 4.3.2 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409)

folgende Ausnahme im Erlasswege beantragt:

Vom 01.04.2020 bis zum 15.01.2021 kann die Förderung für Vorhaben, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden, bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Dies gilt für noch nicht abgeschlossene Vorhaben, die bis zum 31.08.2020 bewilligt wurden/werden. Voraussetzung ist, dass eine zeitweise höhere Zuwendung dazu geeignet ist, die unvorhersehbaren Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf das Vorhaben zumindest teilweise zu minimieren und dass auch nach der jeweils für das Vorhaben geltenden beihilferechtlichen Grundlage eine Förderung bis zu 100 % zulässig ist.

1.2. Erhöhung des Fördersatzes auf vorübergehend 90 Prozent

Die oben genannte Möglichkeit der Europäischen Kommission nutzend soll der EFRE-Zuwendungsanteil für Zuwendungsempfänger bis zu 90 Prozent für Ausgaben erhöht werden können. Dies soll sowohl für bereits bewilligte Vorhaben als auch für Vorhaben, die bis zum 31.08.2020 neu bewilligt werden, gelten. Ziel ist, dass der Zuwendungsempfänger seine Eigenmittel verringern kann. Die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen sieht keine Kofinanzierung mit Landesmitteln vor.

Auf Grundlage dessen wird

für Teil C Ziffer 5.4.5 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409)

folgende Ausnahme im Erlasswege beantragt:

Vom 01.04.2020 bis zum 15.01.2021 kann die Förderung für Vorhaben, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden, bis zu 90 % der zuwendungsfähigen investiven Ausgaben betragen. Dies gilt für noch nicht abgeschlossene Vorhaben, die bis zum 31.10.2020 bewilligt wurden/werden. Voraussetzung ist, dass eine zeitweise höhere Zuwendung dazu geeignet ist, die unvorhersehbaren Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf das Vorhaben zumindest teilweise zu minimieren.

1.3. Erhöhung des Fördersatzes auf vorübergehend 50 Prozent

Die oben genannte Möglichkeit der Europäischen Kommission nutzend soll ausschließlich der EFRE-Zuwendungsanteil für Zuwendungsempfänger bis zu 50 Prozent erhöht werden können. Dies soll sowohl für bereits bewilligte Vorhaben als auch für Vorhaben, die bis zum 31.08.2020 neu bewilligt werden, gelten. Ziel ist, dass der Zuwendungsempfänger seine Eigenmittel verringern kann. Landesmittel, die gegebenenfalls zur Kofinanzierung der EFRE-Vorhaben eingesetzt werden, werden nicht erhöht (keine Zusatzmittel erforderlich). Unter Beibehaltung einer gegebenenfalls vorgesehenen Landeskofinanzierung soll somit der EFRE-Anteil soweit aufgestockt werden, so dass die Zuwendung 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

Deshalb wird ebenfalls

für Teil II Ziffer 4.4 der Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 9. Dezember 2016 (StAnz. 52/2016, S. 1676), geändert am 16. Januar 2018 (StAnz. 5/2018, S. 219)

folgende Ausnahme im Erlasswege beantragt:

Vom 01.04.2020 zum 15.01.2021 kann die Förderung für Vorhaben, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden, auf bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. Dies gilt für noch nicht abgeschlossene Vorhaben, die bis zum 31.08.2020 bewilligt wurden/werden. Voraussetzung ist, dass eine zeitweise höhere Zuwendung dazu geeignet ist, die unvorhersehbaren Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf das Vorhaben zumindest teilweise zu minimieren.

2. Förderung von Unternehmen in „Corona-Schwierigkeiten“ nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, geändert durch Verordnung 2020/558

Infolge der Anpassung der EFRE-Verordnung mit der Änderungsverordnung 2020/558 dürfen Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen dann gefördert werden, wenn es sich um Unternehmen handelt, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) gefördert werden. Diese Unternehmen gelten für diesen Zweck nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten.

Auf Grundlage dessen wird im Erlasswege beantragt

für Ziffer I.2 der Richtlinie des Landes Hessen zur Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Transfer und Innovation vom 10. Juli 2017 (StAnz. 31/2017, S. 717),

für Teil III B. 2 der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 52/2016, S. 1686), geändert am 18. Mai 2017 (StAnz. 25/2017, S. 598), am 16. Januar 2018 (StAnz. 5/2018, S. 220) und am 16. März 2018 (StAnz. 14/2018, S. 446) als Ziffer 2.6.,

für Teil III B. II. der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 8. Dezember 2016 (StAnz. 52/2016, S. 1659), geändert am 15. Januar 2018 (StAnz. 5/2018, S. 220) als Ziffer 8 und

für Teil C Ziffer 5.5.2 Buchstabe a der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409)

folgende Regelung zu ergänzen:

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen gelten, wenn sie nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der

Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden, nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten und sind – sofern nicht in den Einzelfallregelungen einschränkende Regelungen getroffen werden – antragsberechtigt.

Ich bitte um Zustimmung.

§ 9 LHO wurde beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Holger Haubfleisch